



Deutsche heiraten in Kroatien



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Kroatien

Stand: Januar 2016

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Kroatien unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Januar 2016

Wie kann geheiratet werden?

Eine rechtlich wirksame Ehe kann in Kroatien durch eine standesamtliche Trauung eingegangen werden.

Hinweis:

Seit Mai 2013 können laut Mitteilung des kroatischen Verwaltungsministeriums auch ausländische Staatsangehörige eine nur kirchliche Trauung vornehmen lassen, die anschließend von dem zuständigen kroatischen Standesamt anerkannt wird. Die Voraussetzungen sind, dass alle erforderlichen, im weiteren Verlauf genannten Unterlagen zunächst dem Standesamt, das für den Kirchenbezirk zuständig ist, vorgelegt werden müssen. Die einzureichenden Unterlagen entsprechen grundsätzlich denen für die Anmeldung einer standesamtlichen Trauung. Auf der Grundlage dieser Dokumente erteilt das Standesamt eine Bescheinigung, die der Kirche, in der die Trauung stattfinden soll, übermittelt wird.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltsfrist im Land ist nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung wird von einem kroatischen Standesbeamten oder von einem Priester vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Deutsche, die nicht in Kroatien wohnhaft sind, können bei jedem kroatischen Standesamt die Ehe schließen.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist besteht nicht. Der Termin für die Eheschließung kann frühestens 45 Tage vorher vereinbart werden. Die Trauung muss aber innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung erfolgen, da das Eheschließungszeugnis nicht älter als drei Monate sein darf.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Sobald alle notwendigen Unterlagen vorliegen, kann die Trauung erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültiger Reisepass von beiden Heiratswilligen.
- Geburtsurkunde die nicht älter als drei Monate ist:

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die kroatische Sprache ist daher nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Für deutsche Geburtsurkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, sind Gebühren zu entrichten.

- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Ehesfähigkeitszeugnis:

Das Ehesfähigkeitszeugnis muss ebenfalls von einem vereidigten Übersetzer ins Kroatische übersetzt und vom zuständigen Amtsgericht mit einer Apostille versehen werden.

Die Apostille nach dem Haager Übereinkommen erteilt das, für das ausstellende Standesamt zuständige Amtsgericht in Deutschland.

Das Ehesfähigkeitszeugnis verliert ab Ausstellungsdatum nach sechs Monaten seine Gültigkeit.

- In Einzelfällen wird vom Standesbeamten zusätzlich eine konsularische Bescheinigung verlangt. Diese kann unter Vorlage des Ehesfähigkeitszeugnisses von der Botschaft ausgestellt werden. Es steht jedem Standesbeamten frei, sich weitere Unterlagen vorlegen zu lassen. Das zuständige Standesamt entscheidet allein und in eigener Zuständigkeit über die zur Eheschließung vorzulegenden Unterlagen.

Hinweis:

Werden die Urkunden nicht in internationaler Ausführung vorgelegt, müssen sie von einem vereidigten Übersetzer ins Kroatische übersetzt werden und vom zuständigen Amtsgericht mit einer Apostille versehen werden.

Die „Haager Apostille“ ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Falls einer der Heiratswilligen der kroatischen Sprache nicht mächtig ist, muss bei der Trauung ein gerichtlich zugelassener Dolmetscher zugegen sein.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Um spätere Urkundenbeschaffungen zu vermeiden, sollte bereits bei Anmeldung der Eheschließung eine internationale Heiratsurkunde bestellt und auf die Aushändigung unmittelbar nach der Trauung Wert gelegt werden, da die nachträgliche Ausstellung der Urkunde mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Kroatien geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach kroatischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Die von den kroatischen Standesämtern erteilten internationalen Heiratsurkunden, zur Vorlage bei deutschen Behörden, bedürfen keiner Legalisation und sonstiger Vermerke. Jedoch ist die Anbringung einer Apostille erforderlich, wenn es sich um eine nationale, d.h. in ausschließlich kroatischer Sprache ausgestellte Urkunde handelt.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – BGBEG).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung **allein** deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche, mit Wohnsitz in Deutschland, können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist derzeit in Kroatien noch nicht gesetzlich verankert.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die kroatische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.